

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 5 / 2024 vom 28. Mai 2024

Herausgeber:

Landratsamt Bamberg | Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg |

Tel.: 0951/85-0 | E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de | www.landkreis-bamberg.de

Seite 75

Inhaltsverzeichnis

Seite 76

Vollzug der Wassergesetze;

Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 147 der Gemarkung Reckendorf, Gemeinde Reckendorf, für die betriebliche Wasserversorgung durch die Schloßbrauerei Reckendorf, Georg Dirauf GmbH & Co.KG.

Seite 77-78

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Seite 79-82

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg und dem Markt Egloffstein, Landkreis Forchheim

Seite 83

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2023

Seite 84-85

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf, Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2024.

Seite 86-87

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach für das Haushaltsjahr 2024

Seite 88-89

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld für das Haushaltsjahr 2024

Seite 90

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahlen zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl des Europaparlaments am 12. Juni 2024

Vollzug der Wassergesetze;

Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 147 der Gemarkung Reckendorf, Gemeinde Reckendorf, für die betriebliche Wasserversorgung durch die Schloßbrauerei Reckendorf, Georg Dirauf GmbH & Co.KG

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 30. April 2024 erhielt die Schloßbrauerei Reckendorf, Georg Dirauf GmbH & Co. KG die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 147 der Gemarkung Reckendorf zur betrieblichen Wasserversorgung in Trinkwassergüte (zur Herstellung von Bieren, Heißwasser für den Maischeprozess) sowie für die Flaschen- und Fässerspülung, Kühl- und Reinigungszwecke (Anlagen- und Fuhrparkreinigung) sowie für die Bereitstellung von Löschwasser. Zur Herstellung von alkoholfreien Getränken wird ausschließlich Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes Reckendorfer Gruppe verwendet. Die Erlaubnis wurde mit einem erlaubten Benutzungsumfang von max. 1,6 l/s, 70 m³/d und 18.500 m³/a bis 30. April 2044 zeitlich befristet.

Für die beantragte Grundwasserentnahme ist nach Anlage Nr. 13.3.3 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgeschrieben. Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 UVPG besteht für ein Änderungsvorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Kronach und des Amtes für Denkmalpflege hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Naturpark Haßberge, ehem. Wasserschloss Reckendorf), die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen, aus Sicht der Bodendenkmalpflege sind keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten, sofern keine Bodeneingriffe vorgenommen werden. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe hat am 5. März 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 29. April 2024 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe, Hartlandener Straße 20 + 20 a, 96135 Stegaurach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit(KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung(GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.412.031,00 Euro und
- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.399.130,00 Euro ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Stegaurach, 7. Mai 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Auracher Gruppe

Jakobus Kötzner
Verbandsvorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem
Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg und dem Markt Egloffstein, Landkreis Forchheim**

vom 25. April 2024

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem Markt Egloffstein, Landkreis Forchheim und dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 8. März 2024, Az. 32-1403, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Markt Egloffstein, vertreten durch den 1. Bürgermeister Stefan Förtsch, Landkreis Forchheim

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Senger, Landkreis Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Der Markt Egloffstein ist in seinem Gemeindegebiet aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei bzw. wie das Bayerische Polizeiverwaltungsamt. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungsbereich nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch den Markt Egloffstein bestimmen sich (zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit) nach der Vereinbarung der Kommune mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Der Markt Egloffstein überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, für das gesamte Gemeindegebiet alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen hoheitlichen Befugnisse; ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 3

Personal und technische Geräte

(1) Bedienstete des Marktes Zapfendorf übernehmen zeitanteilig Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung für den Markt Egloffstein. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

(2) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch vom Markt Egloffstein selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Diese Firmen stellen zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes -AÜG-) zur Verfügung. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen.

(3) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat der Markt Egloffstein eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 4

Kostenverteilung

(1) Der Markt Egloffstein verpflichtet sich, jährlich mindestens 120 Überwachungsstunden durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden im fließenden Verkehr dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarn- und Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden.

(2) Dem Markt Egloffstein ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Der Markt Egloffstein ist damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(3) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 2 auf die beteiligten Kommunen ergeben. Der Markt Egloffstein ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung in seinem Gemeindegebiet anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen dem Markt Egloffstein zu.

(2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. dem Markt Egloffstein überwiesen.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 2 Kalenderjahren.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg (Aufsichtsbehörde) angerufen werden.

§ 8

Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg am 01.07.2024, andernfalls am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

(2) Änderungen bzw. die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg.

Zapfendorf, 25.04.2024
Markt Zapfendorf

Egloffstein, 25.04.2024
Markt Egloffstein

Senger
Erster Bürgermeister

Förtsch
Erster Bürgermeister

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 30. Juni 2023 bekanntgegeben.

Bevölkerungsstand am 30.06.2023		
09471000	Landkreis Bamberg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09471111	Altendorf	2 141
09471115	Baunach, St	4 074
09471117	Bischberg	6 140
09471119	Breitengüßbach	4 516
09471120	Burgebrach, M	7 178
09471122	Burgwindheim, M	1 287
09471123	Buttenheim, M	3 735
09471128	Ebrach, M	1 905
09471131	Frensdorf	5 212
09471133	Gerach	1 007
09471137	Gundelsheim	3 679
09471140	Hallstadt, St	8 909
09471142	Heiligenstadt i.OFr., M	3 665
09471145	Hirschaid, M	12 527
09471150	Kemmern	2 546
09471151	Königsfeld	1 256
09471152	Lauter	1 192
09471154	Lisberg	1 696
09471155	Litzendorf	6 305
09471159	Memmelsdorf	8 788
09471165	Oberhaid	4 701
09471169	Pettstadt	2 145
09471172	Pommersfelden	3 088
09471173	Priesendorf	1 526
09471174	Rattelsdorf, M	4 626
09471175	Reckendorf	2 010
09471185	Scheßlitz, St	7 363
09471220	Schlüßelfeld, St	6 136
09471186	Schönbrunn i.Steigerwald	1 890
09471189	Stadelhofen	1 267
09471191	Stegaurach	7 139
09471195	Strullendorf	7 887
09471207	Viereth-Trunstadt	3 649
09471208	Walsdorf	2 675
09471209	Wattendorf	641
09471214	Zapfendorf, M	5 007
	zusammen	149 508

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf hat am 14. März 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 15. Mai 2024 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf, Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2024.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.107.800,00 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	1.434.400,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **691.100,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2023 von insgesamt **254** Verbandsschülern besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.720,86 €.

Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2023 von insgesamt **254** Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 787,40 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **180.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Buttenheim, den 23. Mai 2024

Michael Karmann
Vorsitzender
Schulverband Buttenheim und Altendorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Breitengüßbach hat am 27. März 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 6. Mai 2024 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Breitengüßbach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Breitengüßbach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 3, 5, 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **927.000,- €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.000,- €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf festgesetzt (Verwaltungs-/Betriebskostenumlage). **860.000,- €**

2) Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 **nicht** festgesetzt.

3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt 860.000,- € festgesetzt (Umlage-Soll). Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 5 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchen, umgelegt.

4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 1. Oktober 2023 besuchten, beträgt 247 Verbandsschüler (ohne Schulverbund).

5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.481,7814 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Keine weiteren Festsetzungen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Breitengüßbach, 13. Mai 2024
Schulverband Breitengüßbach
(Siegel)

Reinfelder

Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Königsfeld hat am 23. Februar 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 15. Mai 2024 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG–, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **179.400,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.700,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **133.900,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf **58** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.308,62068 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **0,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **58** Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **29.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Königsfeld, 23. Mai 2024

Schulverband Königsfeld

Norbert Grasser, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung
der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahlen
zur Feststellung des Ergebnisses
für die Wahl des Europaparlaments
am 12. Juni 2024

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahlen zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl des Europaparlaments findet am

Mittwoch 12. Juni 2024 um 9.30 Uhr,
im Landratsamt Bamberg, Zimmer H 431,

statt. Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner einen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Bamberg, 16. Mai 2024

Ramming-Scholz
Kreiswahlleiterin

Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat